# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

Grundlage der umseitigen vertraglichen Leistungen des ISOTEC-Fachbetriebes sind die nachfolgenden AGB.

## Vertragsgrundlage

Grundlage der Vertragsvereinbarungen ist, sofern im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist, das gesetzliche Werkvertragsrecht des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

# Bauseitige Leistungen des Auftraggebers

- Maler-, Verputz- und Tapezierleistungen im Innen- und Außenbereich
- Ersatz- und Wiederherstellen des Fußbodenbelags inkl. Sockel wie z.B. Teppichboden, Parkett oder Fliesen.
- Rückbau, Umbau und Wiedermontage der Heizkörper und der Installationsleitungen.
- Feinreinigung nach Abschluss der Bauarbeiten.
- Die Arbeitsbereiche müssen mit einer Breite von ca. 1,50 m frei zugänglich sein.

# Umfang der Arbeiten

Der Umfang der Arbeiten ist durch das Angebot bzw. die Auftragsbestätigung und ggf. Nachträge sowohl im Hinblick auf Art und Lage als auch vom Umfang her definiert worden.

Der ISOTEC Fachbetrieb schuldet den Erfolg seiner Leistung lediglich auf den dort beschriebenen Umfang und der dort beschriebenen Schadensursache. Von dieser Beschreibung nicht betroffene Bauteile oder andere Schadensursachen (z.B. Kondensationsfeuchte, Wasserschäden) sind nicht Bestandteil der Arbeiten.

## Zusatzarbeiten

Erforderliche Zusatz- und Mehrarbeiten werden nach effektivem Material- und Arbeitsaufwand auf der Grundlage vorheriger Absprachen in Rechnung gestellt.

Vom Auftraggeber verursachte Wartestunden und Zusatzarbeiten wie z.B. Räumarbeiten werden mit dem tatsächlich entstandenen Aufwand nach Stundensatz berechnet.

#### Strom- und Wasserkosten

Die Kosten für den Strom-, bzw. Wasseranschluss und -verbrauch gehen zu Lasten des Auftraggebers.

#### Abnahme

Vom ISOTEC-Fachbetrieb durchgeführte Arbeiten werden gemeinsam mit dem Auftraggeber abgenommen (vgl. §640 BGB). Sollte der Auftraggeber die Abnahme nicht selber oder durch einen bevollmächtigten Vertreter vornehmen lassen, wird der ISOTEC-Fachbetrieb dem Auftraggeber eine entsprechende Frist für die Abnahme setzen. Kommt es nicht zur Abnahme, gleich aus welchem Grund, so gilt die Leistung im Anschluss als abgenommen (sog. Abnahmefiktion). Hierauf werden insbesondere Auftraggeber, die im Sinne des BGB Verbraucher sind, hingewiesen.

# Zahlungsbedingungen / Abschlagszahlungen

Der Rechnungsbetrag ist nach Fertigstellung der Arbeiten und Rechnungslegung ohne jeden Abzug sofort zahlbar. Beträgt die Auftragssumme mehr als € 5.000,00, hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf Abschlagszahlungen wie folgt: 1/3 der Auftragssumme nach Baubeginn, 1/3 bei halber Fertigstellung, Restzahlung bei Fertigstellung, Abnahme und Rechnungsvorlage ohne Abzug.

## Gewährleistung, Rechte des Auftraggebers bei Mängeln

Alle vom Auftraggeber beauftragten Arbeiten werden gewissenhaft und fachgerecht ausgeführt.

Die Gewährleistungszeit für die sach- und fachgerechte Ausführung beträgt 5 Jahre. Die Gewährleistung beginnt mit der Abnahme der Werkleistungen. Ausgeschlossen von der Mangelhaftung sind solche Mängel, die bereits vor Durchführung der Werkarbeiten vorhanden waren und deren Beseitigung nicht Bestandteil des erteilten Auftrages war.

Die Rechte des Auftraggebers bei Mängeln richten sich nach § 634 BGB. Eine Haftung für Mangelfolgeschäden ist jedoch begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen oder Ansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit bestehen.

Durch Austrocknungsprozesse der Baustoffe kann es oberhalb der Injektionsebene zu Schwindrissen am Mauerwerk kommen. Diese stellen keinen Mangel dar.

Sofern eine Neuverlegung von Gehplatten bzw. Steinen im Außenbereich erforderlich ist, wird darauf äufmerksam gemacht, dass nach Verlegung ein etwaiges nachträgliches Absacken des Erdreiches nicht auszuschließen ist. Dies stelft keinen Mangel dar.

#### Haftungsausschluss

Verdeckte Rohre und Leitungen sind vor Baubeginn vom Auftraggeber anzuzeigen. Für Schäden an diesen und den Folgekosten übernimmt der ISOTEC Fachbetrieb keine Haftung.

Bei Erdbauarbeiten übernimmt der ISOTEC Fachbetrieb keine Haftung für defekte oder beschädigte Erd- und Versorgungsleitungen, wenn kein Kabel- oder Leitungsplan vorliegt.

## Kündigung

Es gilt § 648 BGB. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Darüber hinaus gilt als vereinbart, dass bei Kündigung des Vertrages durch den Auftraggeber dem Auftragnehmer ab 14 Tagen nach Vertragsschluss ein entgangener Unternehmerlohn in Höhe von 10 von Hundert zusteht.

## Gerichtsstand

Ist der Auftraggeber Verbraucher im Sinne des BGB, gilt der gesetzliche Gerichtsstand. Sind beide Vertragspartner Unternehmer im Sinne des BGB, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz des Auftragnehmers.

# Nebenabreden / Geschäftsbedingungen des Auftraggebers

Es gelten ausschließlich die vorstehenden AGB. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn dies gesondert schriftlich vereinbart wird. Andere als die sich aus dem umseitigen Vertrag und den vorstehenden AGB ergebende Vereinbarungen sind zwischen den Vertragsparteien nicht getroffen. Weitergehende oder abändernde Vereinbarungen erhalten nur dann Gültigkeit, wenn diese schriftlich festgehalten sind.

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, sind die Vertragsparteien verpflichtet, die unwirksame Bestimmung entsprechend dem Sinne des Vertrages im gegenseitigen Einvernehmen durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck, soweit dies rechtlich möglich und zulässig ist, erreicht wird. Gleiches gilt für den Fall, dass eine erforderliche Regelung im Vertrag übersehen worden sein sollte.